

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TUR Saugbaggerdienst GmbH

Allgemeines

Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber (AG) und der Firma TUR Saugbaggerdienst GmbH (AN) durch Auftragsbestätigung geschlossen. Ein Vertrag kommt durch Bestellung des AG und Auftragsbestätigung des AN zustande. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Entgegenstehende Bedingungen des AG werden ausdrücklich und unwiderruflich ausgeschlossen. Abweichende mündliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern sind nicht wirksam. Die AGB der Firma TUR Saugbaggerdienst GmbH können im Internet unter www.tur-saugbaggerdienst.de eingesehen oder bei Aufforderung zugesandt werden.

Baustellen/Gehwege/Zufahrten/Standorte

Sind vom Auftraggeber so herzurichten (befestigt, abgesperrt, gesichert), dass die entsprechenden Fahrzeuge (Saugbagger, LKW, Baumaschinen) ohne Schaden anzurichten, ihre Leistung erbringen können (evtl. Gesamtgewicht bis 33 t, Höhe bis 3,90 m). Der AG muss alle erforderlichen Maßangaben einholen und sich von der Durchführbarkeit des Auftrages überzeugen. Ebenfalls muss der AG die Reaktion der beladenen Fahrzeuge berücksichtigen (Aufschaukeln – Beschädigung des Untergrundes auf Grund des Gewichtes u.ä.). Verweigert der Fahrer die Zufahrt aus Sicherheitsgründen (lt. Pkt.: Baustelle/Gehwege/Zufahrten/Standorte), muss dies akzeptiert werden. In diesem Fall ist dann zwischen AN und AG ein neuer Termin zu vereinbaren, zu dem die ungehinderte Zufahrt gewährleistet ist. Die Haftung für Schäden, welche durch das Befahren des Grundstückes an Rechtsgütern des AG entstehen (z.B. Beschädigung von Schächten, Gräbern, Pflaster, Leitungen, Pflanzen, Fahrzeugen, Häusern, Gehwegborden, Abdeckungen, Lampen, Einfriedungen, etc.) ist ganz ausgeschlossen. Der AG haftet ebenfalls für alle Schäden und entstehenden Kosten am Fahrzeug, welche durch ungeeignete Zufahrt entstehen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird. Sollten Vertreter des AG nicht vor Ort sein, muss er kenntlich machen, wo der Aushub abgekippt werden soll.

Vergebliche Anfahrten oder Wartezeiten

In dem vereinbarten Zeitraum gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie von diesem zu vertreten sind, und werden diesem in Rechnung gestellt. Der AG garantiert zu den vereinbarten Zeiten die freie Zugänglichkeit zu der Baustelle und hat dafür zu sorgen, dass ein Mitarbeiter vor Ort ist, welcher befugt ist, Anweisungen zu geben bzw. die notwendigen Papiere zu quittieren.

Termine und Verzug

Termine sind nur nach schriftlicher Bestätigung beider Parteien verbindlich. Vereinbarte Termine werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeit umgesetzt. Der AN haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des AN oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des AN für den Schadenersatz neben der Leistung sowie für den Schadenersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Leistung begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des AG sind – auch nach Ablauf der dem AN etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Schadenersatz, Haftung

- Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet er nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhaften Verletzungen wesentlicher Verpflichtungen. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an Sachen, wird jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes 1 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund.
- Schäden sind unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen beim Auftragnehmer zu melden.

Höhere Gewalt

Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Genehmigungen

Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen muss der Auftraggeber selbst bei den Behörden beantragen und bezahlen.

Sicherheitsmaßnahmen

Beantragung verkehrsrechtlicher Anordnungen unterliegt dem AG. Eventuell erforderliche Schachtgenehmigungen der Leitungs- und Rohrnetzbetreiber sind durch den AG einzuholen. Die Verkehrs-, Baustellen- und Baugrubensicherungspflicht geht auf den Auftraggeber über. Für unterlassene Sicherheitsmaßnahmen, fehlende Genehmigungen oder Schadensersatzansprüche Dritter haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Entsorgung

Bei der Ausführung von Saugbaggerarbeiten obliegt die Entsorgung des Sauggutes dem Auftraggeber. Die Übernahme der Entsorgung durch den Auftragnehmer ist kostenpflichtig und wird nur nach vorheriger Absprache ausgeführt.

Stundenlohnarbeiten

Geleistete Arbeitsstunden für zusätzliche Arbeiten (Stundenlohnarbeiten), welche nicht im Angebot enthalten sind bzw. bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, werden nur nach besonderer Anordnung des Auftraggebers ausgeführt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Rechnungsgrundlage

Stundennachweise oder Aufmaßblätter sowie durch den AN ausgehändigte Angebote sind die Rechnungsgrundlage. Sofern die Baustelle besetzt ist, hat der Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter die Angaben zu prüfen und zu unterschreiben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Unterzeichner des Leistungsnachweises vom Auftraggeber ermächtigt ist, die Papiere zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt in jedem Fall als verbindlich.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die vom AN genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Angebote und Preisangaben sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, max. dreißig Tage nach Abgabe verbindlich. Die Vergütung ist in vollem Umfang mit Zugang der Rechnung fällig. Abzug von Skonto muss schriftlich vereinbart sein. Der AG kommt ohne weitere Erklärung des AN 7 Tage nach Fälligkeit in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Posteingang vorzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Nur unstreitig oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des AG können (mit beidseitigem Einverständnis) mit Forderungen des AN aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden. Die geltend zu machenden Verzugszinsen betragen gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB sowie gegenüber Nichtverbrauchern 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens unter entsprechender Nachweisführung vor.

Sonstiges – Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlich der Gerichtsstand Dresden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.